

Ortsrecht Stadt Gräfenberg

**Satzung über die Erhebung von
Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Verkehrsflächen
der Stadt Gräfenberg
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Gräfenberg (Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS) vom 25. April 1997

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bek. vom 05.10.1981 (BayRS-91-1-l) geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135) sowie § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. vom 19.04.1994 (BGBl. S. 854) erläßt die Stadt Gräfenberg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Gräfenberg erhebt für Sondernutzungen gemäß der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Gräfenberg Sondernutzungsgebühren.

(2) Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte und für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.

§ 2 Gebührenfreiheit

Die Stadt kann für die Anbringung oder Aufstellung von Anlagen oder Gegenständen, die dem öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung von unbilligen Härten dienen, im Einzelfalle ganz oder teilweise Befreiung von der Gebührenpflicht gewähren.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen und den Gemeingebrauch sowie durch das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners und bemißt sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, bemessen sich die Gebühren nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen gemäß Abs. 1.

(3) Die Mindestgebühr für bestimmte Sondernutzungen ist im Gebührenverzeichnis festgelegt. Die Gebühren werden auf volle € aufgerundet. Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf volle Einheiten aufgerundet.

(4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages errechnet, die Mindestgebühr beträgt 5 € Monats-, Wochen und Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.

§ 4 Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühr ist derjenige, dem die Erlaubnis erteilt ist; ferner derjenige, der eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt. Ist die Sondernutzungserlaubnis mehreren Personen erteilt oder üben mehrere Personen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis aus, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Übernimmt jemand eine bereits erlaubte oder ohne Erlaubnis ausgeübte Sondernutzung, so haftet er neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch.

§ 5

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis. Wird die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenpflicht mit dem Eingang der schriftlichen Anzeige des Erlaubnisnehmers bei der Stadt. Bei Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis ausgeübt werden, endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, in dem die Stadt von der tatsächlichen Einstellung der Sondernutzung Kenntnis erlangt, soweit nicht der Verpflichtete den Nachweis der früheren Einstellung erbringt.

§ 6

Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Bei zeitlich nicht begrenzten Nutzungen werden der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr zwei Wochen nach der Zustellung des Bescheides, die folgenden Jahresbeträge, wenn die Voraussetzungen des Art. 12 KAG vorliegen, jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Nachrichten der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg in Kraft.

Gräfenberg, den 25. April 1997

Werner Wolf
Erster Bürgermeister

In dieser Satzung sind folgende Änderungssatzungen enthalten:

1. Änderungssatzung vom 19.11.2001

(§ 3 Gebührenhöhe, Anlage 1 - Währungsumstellung)

Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung
Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebührensatz €	Mindestgebühr €
1	Auslagekästen, Schaukästen u.ä. Vorrichtungen a) bis 15 cm Ausladung b) über 15 cm Ausladung	Stück Stück	jährlich jährlich	bis 15 bis 25	5 7,5
2	Warenautomaten und sonstige Automaten a) bis 15 cm Ausladung b) über 15 cm Ausladung	Stück Stück	jährlich jährlich	bis 15 bis 25	5 7,5
3	Firmen- und Reklametafeln, Spruchbänder	m ²	jährlich	15	15
4	Plakatsäulen und Plakattafeln	Stück	jährlich	bis 35	15
5	Bauzäune, Einplankungen u.ä.	je angef. m ² Grundfl.	täglich	0,05 bis 0,15	5
6	Baugerüste, Baumaterialien a) auf hergestellten Straßen und Gehsteigen b) auf nicht hergestellten Straßen, Plätzen und Gehsteigen	je angef. m ² Grundfl. je angef. m ² Grundfl.	täglich täglich	0,05 bis 0,15 0,05 bis 0,10	5 5
7	Bauhütten, Bauwagen Container	m ²	täglich	0,05 bis 0,15	5
8	Einlaß- und Einwurfschächte, Licht- und Luftschächte	m ²	jährlich	5 bis 25	5
9	Aufgrabungen, z.B. Gruben, Kanalschächte u. dgl.	je angef. m ²	jährlich	5 bis 15	5
10	Überdachungen, Vordächer, Markisen u. dgl.	m ²	jährlich	2,5 bis 5	5
11	Benzin, Treiböl, Heizöltanks bis 5.000 l bis 15.000 l bis 30.000 l über 30.000 l	Stück Stück Stück Stück	jährlich jährlich jährlich jährlich	100 bis 150 150 bis 200 200 bis 250 250 bis 400	
12	Benzin- u. Treibölzapfstellen a) 1 Zapfstelle b) jede weitere Zapfstelle	Stück Stück	jährlich jährlich	300 bis 400 100 bis 150	
13	Wandschutzstangen (mehr als 10 cm Ausladung)	lfd.m.	jährlich	1 bis 1,5	5
14	Lagerung von Gegenständen aller Art	m ²	täglich	0,05 bis 0,20	5
15	Werbeausstellungen, Werbeständer	m ²	täglich	0,25 bis 0,50	5

Nr.	Art der Sondernutzung	Maß- einheit	Zeit- einheit	Gebühren- satz €	Mindest- gebühr €
16	Fahrgeschäfte u.a. der Volksbelustigung dienende Einrichtungen, Verkaufsstände usw.	m ²	täglich	0,25 bis 0,50	10
17	Straßenhandel im Stehen und Umherziehen a) Kioske b) offene Verkaufsstände	m ² m ²	täglich täglich	0,50 bis 1 0,50 bis 1	5 5
18	Warenausstellungen (mit Ausnahme der Fälle nach Nr. 22)	m ²	täglich	0,10 bis 0,25	5
19	Behälter Ausstellen von Waren in Körben, Kisten oder anderen Behältern und Vorrichtungen in räuml. Verbindung mit einem stehenden Gewerbe (mit mehr als 5 m ² Ausstellungsfläche)	m ²	monatlich	2,5 bis 5	5
20	Blumen in Töpfen, Vasen, Kübeln u. dgl., soweit sie nicht zum Verkauf bestimmt sind, sowie Dekorationsgegenstände, Zierbäume u. dgl.	ab 3 m ²	jährlich	2,5 bis 5	10
21	Fahrradständer	je Fahrrad	jährlich	1 bis 1,5	5
22	Tische u. Stühle vor Gastwirtschaften, Cafés u.ä.	m ²	monatlich	0,50 bis 2,50	5
23	Ausstellung von Informationsständen	Stück	täglich	2,50 bis 7,50	
24	Standkonzerte aus gewerbl. Gründen			5 bis 25	5